

Briefwahl auf Beschluss des Wahlvorstands

Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 2 und 3 WO

Sie haben die Wählerliste erstellt und kennen Ihren Betrieb. Sie wissen, welche Arbeitnehmer besondere Schwierigkeiten haben, an der Betriebsratswahl teilzunehmen. Der Gesetzgeber will aber, dass sich möglichst viele Wähler an der Betriebsratswahl beteiligen. Nehmen Sie deshalb die Wählerliste zur Hand und prüfen Sie:

Haben Sie Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl nicht im Betrieb anwesend sein können oder werden:

- Außendienstmitarbeiter
- Telearbeitnehmer
- In Heimarbeit Beschäftigte
- Arbeitnehmer, die im Ausland tätig sind
- Mitarbeiter in Filialen (Betriebsteile), die räumlich weit vom Hauptbetrieb entfernt arbeiten
- Andere Arbeitnehmergruppen oder einzelne Arbeitnehmer, für die die Teilnahme an der Betriebsratswahl besonders aufwändig wäre.

Seien Sie dabei nicht kleinlich. Es sollen möglichst viele Wähler die Möglichkeit haben, an der Betriebsratswahl teilzunehmen.

Ganz wichtig: Fassen Sie im Wahlvorstand einen entsprechenden Beschluss und begründen Sie die Notwendigkeit der Briefwahl. Nehmen Sie diesen Beschluss nebst Begründung ins Protokoll auf!

Vergessen Sie auch nicht, in der Wählerliste zu vermerken, wem Sie die Briefwahlunterlagen unaufgefordert zugeschickt haben (§ 24 Abs. 1 Satz 3 WO). Diese Wähler dürfen an der persönlichen Abstimmung nur noch teilnehmen, wenn sie dem Wahlvorstand bei der Betriebsratswahl die übersandten Unterlagen einschließlich insb. des Stimmzettels zurückgeben oder den übersandten Stimmzettel für die persönliche Stimmabgabe nutzen.

Briefwahl auf Antrag

Die Arbeitnehmer haben einen **Anspruch auf Briefwahl**, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl wegen Abwesenheit vom Betrieb verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben (§ 24 Abs. 1 WO). Die Gründe dafür können u.a. sein:

- Urlaub
- Krankheit
- Dienstreise
- Seminar

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Wird er mündlich gestellt, machen Sie sich eine schriftliche Notiz für die Wahlakten. **Vergessen Sie auch nicht, in der Wählerliste zu vermerken, wem Sie die Briefwahlunterlagen zugeschickt haben** (§ 24 Abs. 1 Satz 3 WO). Diese Wähler dürfen an der persönlichen Abstimmung nur noch teilnehmen, wenn sie dem Wahlvorstand bei der Betriebsratswahl die übersandten Unterlagen einschließlich insb. des Stimmzettels zurückgeben oder den übersandten Stimmzettel für die persönliche Stimmabgabe nutzen.

Ob Briefwahl auf Beschluss des Wahlvorstands oder Briefwahl auf Antrag: Die entsprechenden Arbeitnehmer erhalten die Briefwahlunterlagen, die Sie jetzt vorbereiten müssen. Dazu haben wir einige Unterlagen für Sie erarbeitet (Formular 150a "Vorbereitung Briefwahl", Formular 150b "Merkblatt für Briefwähler" und Formular 150c "Erklärung Briefwähler").